

**- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Volkswirtschaftslehre  
der Universität Rostock**

Vom 15. März 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 09. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2020/51) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2022 vom 22.06.2022

Änderungen:

- 1. Inhaltsübersicht und §§ 4, 5, 7, 9, 10, 11 und 16 sowie Anlage 1 bis 3 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2025 vom 04.03.2025)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 15. März 2022 und die 1. Änderungssatzung vom 13. Februar 2025 in diesem Dokument zusammengeführt.

Diese Lesefassung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre studieren.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

### **II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation**

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Berufspraktikum
- § 8 Studienaufenthalt im Ausland
- § 9 Organisation von Studium und Lehre

### **III. Prüfungen**

- § 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 16 Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 17 Inkrafttreten

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

(2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlbereichs studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert®.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzung gebunden:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

## II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

### § 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

(2) Das Studium bezieht sich auf die Vermittlung von Kenntnissen, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um volkswirtschaftliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen forschungsorientiert erfassen und analysieren sowie anwendungsorientiert interpretieren und gestalten zu können. Das Konzept der Ausbildung basiert auf einem Pflichtbereich zur Grundlegung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse. Darauf aufbauend erfolgt eine Ausdifferenzierung in einem Wahlpflichtbereich mit vier Schwerpunkten:

- Quantitative Wirtschaftsforschung
- Demographischer Wandel, Arbeit und Soziales
- Makroökonomie und Finanzsystem
- Europäische Wirtschaft.

Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs zeichnen sich insbesondere durch geistige Flexibilität, Sicherheit in der Anwendung vermittelter Methoden zur Lösung komplexer Probleme und der Kommunikationsfähigkeit bezüglich der Lösungsansätze aus. Der Studiengang vermittelt die theoretischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und vertiefte Kenntnisse im Bereich der angewandten Volkswirtschaftslehre, insbesondere auch durch den praktischen Umgang mit Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung. Absolventinnen/Absolventen dieser Studienrichtung besitzen neben einem soliden Grundlagenwissen in den methodischen Fächern Mathematik und Statistik und Grundkenntnissen in Betriebswirtschaftslehre ein vertieftes Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge. Sie sind in der Lage, ökonomische Problemstellungen in theoretischen Modellen zu analysieren sowie wirtschaftliche Daten zu recherchieren, aufzubereiten und mit den grundlegenden ökonometrischen Methoden zu

analysieren. Sie können für ökonomische Fragestellungen Lösungsansätze erarbeiten, wie sie etwa in Wirtschaftsinstituten, staatlichen Ministerien und Behörden, Kammern und Verbänden, Medien und in der privaten Wirtschaft, insbesondere bei Banken und Versicherungen, vorkommen. Damit sind sie für breite Einsatzmöglichkeiten in Wirtschafts- und Finanzpolitik, in Forschungsinstituten, in volkswirtschaftlichen Abteilungen großer Unternehmen, Banken und Versicherungen, im Wirtschaftsjournalismus, in Nicht-Regierungs-Organisationen, in statistischen Abteilungen und der Verwaltung ebenso vorbereitet wie für die Vertiefung ihrer theoretischen und empirischen Kenntnisse in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang wie dem M. Sc. Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock.

## § 4

### Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.
- (4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 17 Module im Umfang von 108 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 54 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen zwölf Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) In den Pflichtmodulen „Seminar zu Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre“ und „Seminar zu aktuellen Themen der Volkswirtschaftslehre“ werden Seminare zu wechselnden Themen angeboten, die rechtzeitig vor Beginn des Semesters angekündigt werden. Empfohlene Teilnahmevoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Volkswirtschaftslehre“.
- (6) Der Wahlpflichtbereich dient dem vertieften Verständnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und wirtschaftspolitischer Instrumente sowie der Methoden ihrer Analyse und bietet die Möglichkeit, besondere fachliche und methodische Kompetenzen in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre zu erwerben. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Module in vier Schwerpunkten auswählen. Die vier Schwerpunkte sind:
  - *Quantitative Wirtschaftsforschung*: Der Schwerpunkt Quantitative Wirtschaftsforschung erlaubt mit Modulen aus der Statistik, Ökonometrie und Informatik einen methodischen Fokus, der die Basis für eine wissenschaftliche Karriere bis zu einer Tätigkeit als Data Scientist sein kann.
  - *Demographischer Wandel, Arbeit und Soziales*: Im Schwerpunkt Demographischer Wandel, Arbeit und Soziales liegt der Fokus auf dem Demographischen Wandel, dem Arbeitsmarkt und sozialen Themen. Neben Modulen zu Bevölkerungsökonomik und zur Ökonomie des Sozialstaats können hier auch Module aus der Demographie und der Soziologie besucht werden. Studierende erwerben dabei unter anderem Kenntnisse über den demographischen Wandel und dessen ökonomische Auswirkungen aus verschiedensten Perspektiven, die sich in vielfältigen Berufsfeldern anwenden lassen, beispielsweise in Versicherungsunternehmen oder in Ministerien und öffentlichen Verwaltungen.
  - *Makroökonomie und Finanzsystem*: Der Schwerpunkt Makroökonomie und Finanzsystem erlaubt eine Spezialisierung auf gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Dieser Schwerpunkt qualifiziert also insbesondere für eine Tätigkeit in Zentral- und Geschäftsbanken oder Versicherungen.

- *Europäische Wirtschaft:* Im Schwerpunkt Europäische Wirtschaft steht die europäische Wirtschaft im Vordergrund. Hier werden Module zur politischen Ökonomik und zum Föderalismus, aber auch zum Europäischen Wirtschaftsrecht oder zur Agrar- und Umweltpolitik angeboten, die u. a. für Tätigkeiten in europäischen Institutionen und in deutschen Behörden qualifizieren, die als Schnittstellen zwischen regionalen Gebietskörperschaften und europäischen Institutionen fungieren. Die hier erworbenen Kompetenzen qualifizieren für Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Unternehmen, die mit ökologisch und gesellschaftspolitisch sensiblen Themen umzugehen haben.

Jedem dieser Schwerpunkte sind Wahlpflichtmodule zugeordnet. Einige Module sind mehreren Schwerpunkten zugeordnet. Die Studierenden können einen Schwerpunkt belegen, indem sie aus diesem Schwerpunkt Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten wählen. In diesem Fall kann der Schwerpunkt auf dem Abschlusszeugnis als absolviert ausgewiesen werden. Studierende können das Studium auch ohne die Wahl eines Schwerpunktes absolvieren.

(7) Bei weniger als drei Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

(8) Der Wahlbereich eröffnet der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit, das Bachelorstudium in den durch diese Ordnung gesetzten Grenzen nach eigenen Fähigkeiten und Interessen inhaltlich selbst zu ergänzen. Dabei erwerben sie zusätzliche Kompetenzen in anderen Fachgebieten, die ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kernkompetenzen sinnvoll ergänzen. Im Rahmen des Wahlbereichs sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu wählen. Als Wahlmodule können nicht belegte Module aus dem Wahlpflichtbereich besucht werden. Es kann zudem ein Berufspraktikum gemäß § 7 absolviert werden.

(9) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflicht- und Wahlmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflicht- und Wahlbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studien- und Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters außerdem über die geplanten Lehrangebote der Wahlpflichtmodule des laufenden und der zwei folgenden Semester informiert.

(10) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlmodule können außerdem unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(11) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(12) Eine sachgerechte zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester, die insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen soll, ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche

Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(13) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

## **§ 5 Individuelles Teilzeitstudium**

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

## **§ 6 Anwesenheitspflicht**

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Übungen und Seminaren teilzunehmen.

## **§ 7 Berufspraktikum**

(1) Der Bachelorstudiengang eröffnet den Studierenden im Wahlbereich die Möglichkeit ein Berufspraktikum im Umfang von 340 Stunden abzuleisten, in dessen Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen. Das Berufspraktikum kann ab dem vierten Fachsemester abgeleistet und auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen und soll erst gestellt werden, wenn mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

- (3) Das Berufspraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.
- (4) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des Berufspraktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

## § 8 Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eröffnet im 4. und 5. Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein oder zwei Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt und sucht in der Regel bis zum Ende des zweiten oder dritten Fachsemesters Kontakt zu einer Professorin/einem Professor des Instituts für Volkswirtschaftslehre, der Fachstudienberatung oder zu der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung oder die Erasmuskordinatorin/der Erasmuskordinator hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Im Falle eines Auslandsaufenthalts können eines der beiden oder beide Pflichtmodule „Seminar zu Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre“ und „Seminar zu aktuellen Themen der Volkswirtschaftslehre“ auch im sechsten Semester belegt werden, sofern diese aufgrund des Auslandssemesters nicht belegt werden können und auch keine Anerkennung durch Module aus dem Angebot der ausländischen Hochschule erfolgen kann. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

## § 9 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studien- und Prüfungsamt für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplans planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Studien- und Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

### III. Prüfungen

#### § 10

#### Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 13 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können Anwesenheitspflicht gemäß § 6, Referat/Präsentation schriftliches Protokoll oder eine Presseschau sein. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

- *Presseschau:*  
Eine Presseschau ist eine Zusammenfassung der Aussagen verschiedener Medien zu einem oder mehreren aktuellen Themen. Je nach Thema kann auch die Gewichtung der Nachrichten bzw. Informationen eine Rolle spielen.
- *Übungsaufgaben:*  
Übungsaufgaben sind regelmäßige, schriftliche Aufgaben zur Überprüfung des Leistungsstands der Studierenden innerhalb der Vorlesungszeit. Sie werden einzeln oder in Gruppen, ohne Aufsicht und außerhalb der Präsenzzeit bearbeitet. Einzelne Übungsaufgaben sind unabhängig voneinander zu bewerten. Der Umfang und das Bewertungsverfahren sind innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen durch die Dozierenden bekannt zu geben.

#### § 11

#### Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Klausuren und Multiple Choice Prüfungen. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungen, Referate und Präsentationen.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen (Abmeldung) hat nach Möglichkeit über das Prüfungsportal zu erfolgen, ansonsten per E-Mail beim Studien- und Prüfungsamt.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

## § 12

### Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

1. Der Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden und
2. das Modul „Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten in der Volkswirtschaftslehre“ ist erfolgreich abgelegt.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

## § 13

### Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Volkswirtschaftslehre“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Volkswirtschaftslehre“ werden zwölf Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

## § 15

### Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Es erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

## § 16

### Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. März 2022 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 15. März 2022

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

### Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		Einführung in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaften		Finanzbuchhaltung		Grundzüge der modernen Ökonomie		Philosophische Aspekte der VWL			
2	Modulname	Einführung ins Wirtschaftsrecht		Finanzierung und Investition 1		Grundlagen der Finanzwissenschaft		Grundlagen der Makroökonomik		Grundlagen der Mikroökonomie		Grundlagen der Statistik	
3	Modulname	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten in der Volkswirtschaftslehre		Empirische Wirtschaftsforschung		Geschichte des ökonomischen Denkens							
4	Modulname	Seminar zu Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre <sup>1</sup>		Schwerpunktbereich VWL						Wahlbereich			
5	Modulname	Seminar zu aktuellen Themen der Volkswirtschaftslehre <sup>1</sup>											
6	Modulname	Bachelorarbeit Volkswirtschaftslehre											

<sup>1</sup> Die Module "Seminar zu Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre" und "Seminar zu aktuellen Themen der Volkswirtschaftslehre" können bezüglich ihrer Lage im Prüfungs- und Studienplan getauscht werden. Im Falle eines Auslandsstudiums können sie auch im 6. Semester absolviert werden.

#### Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Schwerpunktbereich VWL	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Wahlbereich	Ko - Konsultation	Ü - Übung	K - Klausur	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
	P - Praktikumsveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung	PL - Prüfungsleistung	MC - Multiple Choice Prüfung	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

#### Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3500790	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Einführung in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	2100530	V/3; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Finanzbuchhaltung	3500830	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Grundzüge der modernen Ökonomie	3501080	V/3	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Philosophische Aspekte der VWL	3501490	IL/2	keine	HA (6 Wo 15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Finanzierung und Investition 1	3500840	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Finanzwissenschaft	3500860	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Makroökonomik	3501100	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Mikroökonomie	3501110	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Statistik	3500310	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten in der Volkswirtschaftslehre	3501190	IL/2	keine	HA (6 Wo, 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung ins Wirtschaftsrecht	3100080	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester (Beginn)	3	benotet
Empirische Wirtschaftsforschung	3501220	V/2; Ü/1	keine	R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Geschichte des ökonomischen Denkens	3501470	V/2; Ü/1	korrigierte Übungsaufgaben, 50% der zu erreichenden Punkte	Essay (90 min unter Aufsicht, veranstaltungsbegleitend)	6	Wintersemester	3	benotet
Seminar zu aktuellen Themen der Volkswirtschaftslehre	3501260	S/2	keine	HA mit Präsentation (20 min, 15-20 Seiten; 6 Wo) oder mP (20 min)	6	jedes Semester	6	benotet
Seminar zu Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre	3501250	S/2	keine	HA mit Präsentation (20 min, 15-20 Seiten; 6 Wo) oder mP (20 min)	6	jedes Semester	6	benotet
Bachelorarbeit Volkswirtschaftslehre	3501170		keine	A (30-40 Seiten; 9 Wo)	12	jedes Semester	6	benotet

### Schwerpunktbereich VWL

Es sind Module im Umfang von 54 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen. Sofern mindestens 30 Leistungspunkte innerhalb eines Schwerpunkts absolviert werden, kann dieser auf dem Zeugnis ausgewiesen werden gemäß §4 Abs. 7 der SPSO.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
<b>Quantitative Wirtschaftsforschung</b>								
Einführung in die formale Demographie	3700480	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Informatik	1100040	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Statistische Modelle	3500480	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Analyse und Prognose makroökonomischer Zeitreihen	3501150	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Computergestützte Datenanalyse	3501180	V/2; Ü/2	keine	R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet

Einführung in die Ökonometrie	3501200	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Einführung in die statistische Demographie	3700490	IL/2	keine	HA mit Präsentation (8 Wo, 15 Seiten; Präsentation 20 min) oder K (120 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Experimentelle Ökonomik	3501450	P/2	Referat/Präsentation (20 min)	HA (15 Seiten) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Statistische Anwendungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst	3501270	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet

#### Demographischer Wandel, Arbeit und Soziales

Angewandte Makroökonomik	3501160	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Demographie	3700460	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die formale Demographie	3700480	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Ökonomie des Sozialstaats	3501140	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Sozialstrukturanalyse	3700340	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die statistische Demographie	3700490	IL/2	keine	HA mit Präsentation (8 Wo, 15 Seiten; Präsentation 20 min) oder K (120 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Statistische Anwendungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst	3501270	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet

#### Makroökonomie und Finanzsystem

Angewandte Makroökonomik	3501160	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	5	benotet
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Ökonomie des Sozialstaats	3501140	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Analyse und Prognose makroökonomischer Zeitreihen	3501150	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	6	benotet
Finanzierung und Investition 2	3500850	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Finanzsystem und Wirtschaftspolitik	3501460	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet

#### Europäische Wirtschaft

Agrar- und Umweltpolitik	1701730	V/4	keine	K (90 min) oder MC (45 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Allokation und Wettbewerb	3500440	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Angewandte Makroökonomik	3501160	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder PrA (10-15 Seiten) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	5	benotet
Europäisches Wirtschaftsrecht	3100620	V/2	keine	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Europarecht	3100610	V/4	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Finanzsystem und Wirtschaftspolitik	3501460	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Introduction to Environmental and Resource Economics	3501480	V/2; Ü/1	keine	HA (6 Wo, ca. 15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig	6	benotet
Politische Ökonomie und Föderalismus	3501130	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet

### Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus dem folgenden Katalog oder den noch nicht gewählten Modulen des Wahlpflichtbereichs zu wählen. In Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen können alternativ weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt werden:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Berufspraktikum VWL	3501440		keine	B/D (Praktikumsbericht 4000-8000 Wörter gemäß Praktikumsordnung, Zeugnis über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Praktikumsordnung)	12	jedes Semester	6	unbenotet
Einführung in die Wirtschaftsprüfung	3500800	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in Grundbegriffe der Soziologie	3700320	V/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Grundlagen der Politikwissenschaft	3300230	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (15 min) oder Presseschau (10 min)	HA (8 Wo, Bearbeitungszeit, 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	6	Wintersemester	5	benotet
Grundlagen des Controllings	3500870	V/2; S/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Grundzüge des Dienstleistungsmanagements	3500880	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	3500910	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	3500920	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaften	2100540	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	3700550	V/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Personalwirtschaftslehre und Verhalten in Organisationen	3500930	V/4	keine	MC (90 min)	6	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	3300210	V/2; Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (15 min) oder schriftliches Protokoll (2 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder Essay (5 Seiten)	K (90 min)	12	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Finanzbuchführung und Bilanzanalyse mit DATEV	3501360	IL/3	Lösen von 70% der geforderten Übungsaufgaben	K (90 min) oder mP (30 min, Gruppenprüfungen sind möglich)	6	Sommersemester	6	benotet

Strategisches Marketing	3500960	V/2; Ü/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften C1.1 GER*	9101890	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio 5 Seiten) oder K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Englisch Fachkommunikation Politik- /Sozial- und Geisteswissenschaften C1.1 GER*	9105510	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio 5 Seiten) oder K (90 min)	6	unregelmäßig	6	benotet
Englisch Fachkommunikation Politik- /Sozial- und Geisteswissenschaften C1.2 GER*	9105520	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	unregelmäßig	6	benotet
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften C1.2 GER*	9101900	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester	6	benotet

\* es gilt gemäß §1 Absatz 3 die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums

C Prüfungsvorleistungen können sein: Auswahl von max. drei einzelnen Vorleistungen: z. B. berufs- und studienbezogene Schriftstücke (ca. 500-600 Wörter), mündliche Aufgaben (z. B. Gespräche, Meetings, Präsentationen, ca. 15-20 Minuten), Lektüre fachbezogener Literatur (Variation des Umfangs nach Aufgabenstellung: detailliertes Lesen ca. 3-4 Seiten, globales Lesen ca. 15 Seiten), Fallstudie. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.